



Kiel, 18. August 2006

## Information des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein (GV-SH):

### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz seit heute in Kraft!

Mit der Einführung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Diskriminierungen im Arbeitsleben und im Zivilrecht vollzogen worden.

Der GV-SH begrüßt, dass Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nun durch das AGG verhindert oder beseitigt werden sollen. Aus Sicht Behinderter ist es erfreulich, dass sie auch im Zivilrechtsverkehr einen Schutz vor Diskriminierung erhalten sollen, obwohl die EU-Richtlinien dies nicht zwingend vorschreiben. Das Gesetz bietet Betroffenen rechtliche Möglichkeiten, sich gegen Benachteiligungen im Arbeitsleben und Zivilrechtsverkehr zur Wehr zu setzen.

Mit Inkrafttreten des Bundesgleichstellungsgesetzes im Jahr 2002 wurde bereits eine langjährige Forderung der Gehörlosen-Verbände erfüllt: die gesetzliche Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache. Damit hat die Bundesregierung der Gleichstellung und Teilhabe gehörloser und anderer hörbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft einen hohen Stellenwert eingeräumt. Mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wurden bereits ein Jahr zuvor einige Verbesserungen für Gehörlose und Schwerhörige im Rehabilitationsbereich eingeführt. Von der Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes (neuer Name: Gleichbehandlungsgesetz) hatten sich Gehörlose nun auch im zivilrechtlichen Bereich Erleichterungen erhofft. Sie werden heutzutage zwar immer seltener offen diskriminiert, sind aber vielfach benachteiligt, weil keine Möglichkeit zur Kommunikation in Gebärdensprache geboten wird oder nur telefonische Erreichbarkeit besteht.

Von daher betrachtet es der Gehörlosen-Verband als bedauerlich, dass das neue Gleichbehandlungsgesetz keine Bestimmungen zum Abbau von Barrieren für Behinderte enthält.

Das Sozialrecht sieht im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe bisher für viele Bereiche keine Dolmetscherkostenübernahme vor bzw. macht diese einkommensabhängig. Der Abschluss eines Miet- oder Versicherungsvertrags, der Kauf eines Autos oder die Beantragung eines Kredits bei der Bank stellt Gehörlose noch immer vor große kommunikative Hürden, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nicht abgebaut werden. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, für Gehörlose und andere Hörgeschädigte weitere Regelungen zu schaffen, die eine echte Teilhabe ermöglichen.

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein macht zudem darauf aufmerksam, dass Gehörlose und andere Hörgeschädigte ihre Rechte nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nur dann wahrnehmen können, wenn die Kommunikation mit den zuständigen Stellen im Betrieb, den Antidiskriminierungsverbänden, Rechtsanwälten und Gerichten gesichert ist. Sofern hier keine Nachbesserung im Gesetz geplant ist, muss dies im Rahmen anderer Gesetze geregelt werden.

Auch sollte darauf geachtet werden, dass die einzurichtende Antidiskriminierungsstelle für Hörgeschädigte frei von Kommunikationsbarrieren ist. Dazu gehört neben dem Einsatz der Gebärdensprache für Information und Beratung auch die Erreichbarkeit mittels geeigneter Telekommunikationstechniken (z.B. Fax, Schreibtelefon, Bildtelefon).

**Gehörlosen-Verband  
Schleswig-Holstein e.V.**  
Haseer Str. 47, 24113 Kiel  
Telefon: 0431 / 6 43 44 68  
Telefax: 0431 / 68 88 52  
Internet: [www.gv-sh.de](http://www.gv-sh.de)

**als gemeinnützig anerkannt**  
Vereinsregister Kiel, Nr. 1714  
Steuer-Nr. 19 291 80114  
Finanzamt Kiel-Nord

**Mitgliedschaft bei:**  
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband  
Landesverband Schleswig-Holstein  
  
Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

**Bankverbindung:**  
Kieler Volksbank eG  
BLZ: 210 900 07  
Konto: 900 694 04